Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Lehmann Trading AG

Stand: 13.11.2026

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlage

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend «AEB») gelten für alle Bestellungen und Einkäufe von Waren und Dienstleistungen, die die Lehmann Trading AG (nachfolgend «Käuferin») bei Lieferanten aufgibt.

1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Käuferin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Erfordernis gilt auch dann, wenn die Käuferin in Kenntnis der AGB des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.3. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.4. Massgebend ist das schweizerische Recht, insbesondere das Obligationenrecht (OR).

2. Bestellung und Vertragsschluss

2.1. Bestellungen der Käuferin erfolgen ausschliesslich schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail). Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Käuferin.

2.2. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant die Bestellung innerhalb von drei (3) Arbeitstagen schriftlich bestätigt oder die Ware liefert.

2.3. Bestelländerungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Lieferant ist verpflichtet, Abweichungen von der Bestellung unverzüglich zu melden.

2.4. Angebote des Lieferanten sind für die Käuferin unverbindlich, bis eine schriftliche Bestellung ausgestellt wird.

3. Lieferung und Lieferbedingungen

3.1. Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Die Ware gilt als rechtzeitig geliefert, wenn sie zum vereinbarten Termin am vereinbarten Lieferort eintrifft.

3.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP (Delivered Duty Paid) an die in der Bestellung genannte Lieferadresse (gemäss Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung).

3.3. Der Lieferant hat die Käuferin unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die einer termingerechten Lieferung entgegenstehen. Dies entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Lieferpflicht.

3.4. Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Käuferin zulässig.

3.5. Lieferung auf Vorrat oder über die bestellte Menge hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Käuferin.

4. Verpackung und Transport

4.1. Der Lieferant ist für eine sachgerechte und transportgerechte Verpackung der Ware verantwortlich. Die Verpackungskosten sind im Kaufpreis eingeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4.2. Die Sendung ist mit einem Lieferschein zu begleiten, der mindestens folgende Angaben enthält: Bestellnummer der Käuferin, Artikelbezeichnung und -nummer, gelieferte Menge, Gewicht, Anzahl der Packstücke.

4.3. Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der Ware am vereinbarten Lieferort an die Käuferin bzw. deren Beauftragten.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), inklusive aller anfallenden Steuern und Abgaben, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

5.2. Preiserhöhungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Käuferin und sind nur für zukünftige Bestellungen wirksam.

5.3. Rechnungen sind nach Lieferung und Rechnungseingang, sofern nichts anderes vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto zahlbar.

5.4. Zahlungen erfolgen per Banküberweisung auf das vom Lieferanten angegebene Konto. Die Käuferin ist berechtigt, Gegenforderungen aufzurechnen.

5.5. Die Käuferin ist berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, soweit ihr Gegenansprüche zustehen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Mit vollständiger Zahlung geht das Eigentum an der Ware auf die Käuferin über. Einem verlängerten Eigentumsvorbehalt stimmt die Käuferin nicht zu.

6.2. Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist.

7. Qualität, Normen und Prüfung

7.1. Die gelieferte Ware muss den vereinbarten Spezifikationen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere den in der Schweiz geltenden Normen (z.B. SN, EN, ISO).

7.2. Der Lieferant hat ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem einzuführen und zu unterhalten sowie auf Verlangen der Käuferin entsprechende Nachweise (z.B. Zertifikate, Prüfprotokolle) vorzulegen.

7.3. Die Käuferin ist berechtigt, die Ware nach Eingang auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Rügen wegen solcher Mängel können innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Lieferung erfolgen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

7.4. Das Rügerecht der Käuferin gemäss Art. 201 OR bleibt vorbehalten.

8. Mängelgewährleistung

8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

8.2. Im Falle eines Mangels ist die Käuferin nach ihrer Wahl berechtigt: Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen; den Kaufpreis zu mindern; vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

8.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

8.4. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Käuferin nach OR bleiben unberührt.

9. Produkthaftung und Rückruf

9.1. Der Lieferant stellt die Käuferin von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf Mängeln der gelieferten Waren beruhen, soweit der Lieferant die Ursache zu vertreten hat.

9.2. Sollte ein Rückruf oder eine Sicherheitsmassnahme erforderlich werden, die auf von der Käuferin beim Lieferanten bezogene Waren zurückzuführen ist, trägt der Lieferant die dadurch entstehenden Kosten.

9.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

10.1. Der Lieferant behandelt alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Daten der Käuferin streng vertraulich. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

10.2. Der Lieferant darf Informationen über die Käuferin nicht ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte weitergeben oder zu eigenen Werbezwecken verwenden.

10.3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäss dem schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG) sowie den anwendbaren europäischen Datenschutzvorschriften (DSGVO), soweit diese anwendbar sind.

11. Nachhaltigkeits- und Verhaltenskodex

11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere im Bereich Arbeitsrecht, Umweltschutz, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung.

11.2. Der Lieferant erkennt den Verhaltenskodex der Käuferin («Code of Conduct») an, soweit ein solcher übergeben wurde, und verpflichtet sich zu dessen Einhaltung.

11.3. Die Käuferin behält sich das Recht vor, nach angemessener Vorankündigung Audits beim Lieferanten durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

12. Abtretung und Subunternehmer

12.1. Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Käuferin.

12.2. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Käuferin. Der Lieferant haftet für das Handeln und die Leistung eingesetzter Subunternehmer wie für eigenes Handeln.

13. Höhere Gewalt

13.1. Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, behördliche Massnahmen), die die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar erschweren, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung ihrer Pflichten zeitweise auszusetzen.

13.2. Die betroffene Partei hat das Ereignis unverzüglich schriftlich mitzuteilen und alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen zu minimieren.

13.3. Dauert das Ereignis länger als 60 Tage, kann jede Partei den Vertrag schriftlich ausserordentlich kündigen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1. Diese AEB und alle Verträge, die auf ihrer Grundlage geschlossen werden, unterliegen ausschliesslich dem schweizerischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

14.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB ist der Sitz der Käuferin in der Schweiz, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

14.3. Die Käuferin ist zudem berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

15.2. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

15.3. Die Käuferin behält sich das Recht vor, diese AEB jederzeit zu ändern. Die geänderten AEB gelten für alle Bestellungen, die nach Bekanntgabe der Änderungen aufgegeben werden.